

# Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser beantragen

---

Das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser durch Versickerung von Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis.

Die Versickerung des Niederschlagswassers kann jedoch erlaubnisfrei erfolgen, wenn ausnahmslos alle Anforderungen der §§ 3 bis 6 der Erlaubnisfreiheits-Verordnung (ErlFreiVO) erfüllt sind. Es ist durch den Grundstückseigentümer/ Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen, ob die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Hierfür kann das Formular "Versickern von Niederschlagswasser - Prüfkriterien Erlaubnisfreiheit" verwendet werden.

Werden die Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt, so ist für die Einleitung des Niederschlagswassers ins Grundwasser ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Erlaubnispflichtig sind z. B. alle Versickerungsvorhaben,

- bei denen belastetes Niederschlagswasser anfällt (in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. von gewerblich genutzten Flächen oder von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern),
- bei Versickerungsvorhaben in Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen,
- in Gebieten mit Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen,
- in Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebieten,
- auf außerhalb des Wasseranfalls liegenden Grundstücken

## Kosten

---

Kosten (minimum): 60,00 Euro

Kosten (maximum): 10.000,00 Euro

## Zahlungsmöglichkeiten

---

Überweisung nach Gebührenbescheid

## Erforderliche Unterlagen

---

- **Antrag auf Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswasser** (*Original*)
- **Flurkarte**  
Maßstab 1 : 1000
- **Entwässerungsplan**  
Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500
- **Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes**
- **Bemessung der Versickerungsanlage**

## Antragstellung

---

### Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3627
- Telefon: 0371 488-3620
- Fax: 0371 488-3698

## Antwortdokumente

---

### Antwortdokumente:

- Erlaubnisbescheid oder Ablehnungsbescheid
- Gebührenbescheid

### Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

## Bearbeitungszeit

---

14 Tage

## Bearbeitungsfrist

---

3 Monate

## Rechtsgrundlagen

---

- § 46 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m.
- Erlaubnisfreiheitsverordnung des Freistaates Sachsen

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

## Zuständige Stelle

---

### Umweltamt

Technisches Rathaus  
Friedensplatz 1  
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3601

Fax: +49 371 488 3699

E-Mail.: [umweltamt@stadt-chemnitz.de](mailto:umweltamt@stadt-chemnitz.de)

### Öffnungszeiten

**Montag** 08:30 - 12:00

**Dienstag** 08:30 - 12:00

**Mittwoch** geschlossen

**Donnerstag** 08:30 - 12:00 13:30 - 18:00

**Freitag** geschlossen